

Datum	27.07.2021
Zahl	KL6-BEREIS-8/2000 (087/2021) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Fr. Geier
Telefon	050 536-64061
Fax	050 536-64001
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 15

Betreff:
Regelung und Sicherung des Verkehrs des
Gemeindestraßennetzes im Bereich der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land mit welchen Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs auf den Verbindungsstraßen und sonstigen Wegen im Bereich der **Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten** erlassen werden.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2020, iVm der Bodenmarkierungsverordnung, BGBl. Nr. 1995/848 idgF, wird verordnet:

ZWANZGERBERG

§ 1

Auf nachstehend angeführten Verbindungsstraßen wird vor der Einbindung in die angeführte Verbindungs- bzw. Landesstraße das Vorrangzeichen **“Vorrang geben”** verfügt:

- 1) Zwanzgerberger Straße vor der Einbindung der Parz. Nr. 1201 in die Parz. Nr. 1501, beide KG 72157 Radsberg;
- 2) Zwanzgerberger Weg Südwest vor der Einbindung in die Zwanzgerberger Straße;
- 3) Zwanzgerberger Straße vor der Einbindung in die L 101 Gölttschacher Straße.

SCHWARZ

§ 2

Auf nachstehend angeführten Verbindungsstraßen wird vor der Einbindung in die angeführte

Verbindungs- bzw. Landesstraße das Vorrangzeichen **“Vorrang geben”** verfügt:

- 1) Schwarzer Straße vor der Einbindung in die L 100c Radsberger Straße in Werouzach;
- 2) Schwarzer Straße bei der Einbindung der Parz. Nr. 1056/1 in die Parz. Nr. 1057, beide KG 72121 Hinterradsberg (Höhe des Feuerwehrhauses in Schwarz);
- 3) Schwarzer Straße bei der Einbindung der Parz. Nr. 1051/2 in die Parz. Nr. 1056/1, beide KG 72121 Hinterradsberg;
- 4) Schwarzer Straße bei der Einbindung der Parz. Nr. 676/2 in die Parz. Nr. 1056/1, beide KG 72121 Hinterradsberg;
- 5) Parz. Nr. 1049/1, KG 72121 Hinterradsberg, vor der Einbindung in die Schwarzer Straße (alte Feuerwehr);
- 6) Parz. Nr. 1047/1, KG 72121 Hinterradsberg, vor der Einbindung in die Schwarzer Straße;
- 7) Schwarzer Weg Südwest, vor der Einbindung in die Schwarzer Straße.

RADSBERG

§ 3

Auf nachstehend angeführten Verbindungsstraßen wird vor der Einbindung in die angeführte Verbindungs- bzw. Landesstraße das Vorrangzeichen **“Vorrang geben”** verfügt:

- 1) Radsberg vor der Einbindung der Parz. Nr. 939, KG 72157 Radsberg, in die L 100c Radsberger Straße;
- 2) Zufahrtsweg Radsberg 37 vor der Einbindung in die L 100c Radsberger Straße;
- 3) Radsberger Weg Mitte bis Kirche vor der Einbindung in die L 100c Radsberger Straße;
- 4) Zufahrtsweg Radsberg 30 vor der Einbindung in die L 100c Radsberger Straße;
- 5) Parz. Nr. 862/4, KG 72157 Radsberg vor der Einbindung in die L 100c Radsberger Straße;
- 6) Radsberger Weg Süd vor der Einbindung in die L 100c Radsberger Straße.

KREUTH

§ 4

Auf nachstehend angeführten Verbindungsstraßen wird vor der Einbindung in die angeführte Landesstraße das Vorrangzeichen **“Vorrang geben”** verfügt:

- 1) Oberkreuther Straße vor der westlichen Einbindung in die L 100c Radsberger Straße in Werouzach;
- 2) Oberkreuther Straße vor der östlichen Einbindung in die L 100c Radsberger Straße in Kreuth;
- 3) Ausfahrt Mickl im Bereich der Parz. Nr. 26/16, KG 72132 Kreuth, vor der Einbindung in die Oberkreuther Straße;
- 4) Abzweigung Oberkreuther Straße zur Liegenschaft vlg. Zulechner (2x);
- 5) Erschließungsstraße Ruttnig – Gründe vor der Einmündung in die Oberkreuther Straße;
- 6) Parz. Nr. 100/14, KG 72132 Kreuth, vor der Einmündung in die Oberkreuther Straße;

- 7) Zufahrtsweg bis vlg. Raschiu vor der Einbindung in die Oberkreuther Straße;
- 8) Zufahrtsweg vlg. Kutschnig bei Parz. Nr. 128/2, KG 72132 Kreuth, vor Einbindung in die Oberkreuther Straße;
- 9) Zufahrtsweg bei Parz. Nr. 129/4, KG 72132 Kreuth, vor Einbindung in die Oberkreuther Straße;
- 10) Zufahrtsweg vlg. Rakounig bei Parz. Nr. 308, KG 72142 Kreuth, vor Einbindung in die Oberkreuther Straße;
- 11) Zufahrtsweg Kreuth 16 vlg. Schubernig vor der Einbindung in die L 100c Radsberger Straße;
- 12) Unterkreuther Straße vor der Einbindung in die L 100c Radsberger Straße;
- 13) Unterkreuther Straße vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße.

LIPIZACH

§ 5

Auf nachstehend angeführten Verbindungsstraßen wird vor der Einbindung in die angeführte Landesstraße das Vorrangzeichen **“Vorrang geben”** verfügt:

- 1) Lipizacher Zufahrtsweg Südwest vor der Einbindung in die L 100c Radsberger Straße (bei km 1,094);
- 2) Lipizacher Straße Mitte vor der Einbindung in die L 100c Radsberger Straße;
- 3) Lipizacher Straße Ost vor der Einbindung in die L 100c Radsberger Straße;
- 4) Zufahrtsweg Lipizach 2 und 2a, Parz. Nr. 137/2, KG 72157 Radsberg, vor der Einbindung in die L 100c Radsberger Straße.

TUTZACH

§ 6

Auf nachstehend angeführten Verbindungsstraßen sowie Privatwegen wird vor der Einbindung in die angeführte Landesstraße das Vorrangzeichen **“Vorrang geben”** verfügt:

- 1) Zufahrtsweg Tutzach 36 vor der Einbindung in die L 100c Radsberger Straße;
- 2) Tutzacher Straße Südwest vor der Einbindung in die L 100c Radsberger Straße;
- 3) Tutzacher Straße Süd vor der Einbindung in die L 100c Radsberger Straße;
- 4) Zufahrt Tutzach 11 vor der Einbindung in die L 100c Radsberger Straße;
- 5) Parz. Nr. 415/4, KG 72157 Radsberg, vor der Einbindung in die L 100c Radsberger Straße.

§ 7

Die Verkehrsteilnehmer auf dem Zufahrtsweg Tutzach 25 haben beim Einbiegen in die L 100c Radsberger Straße **anzuhalten** und den Verkehrsteilnehmern auf dieser den Vorrang einzuräumen.

§ 8

Die Verkehrsteilnehmer auf dem Zufahrtsweg Tutzach 9 (Privatweg) haben beim Einbiegen in die L 100c Radsberger Straße **anzuhalten** und den Verkehrsteilnehmern auf dieser den Vorrang einzuräumen.

MIEGER/HABER/OBITSCHACH**§ 9**

Auf nachstehend angeführten Verbindungsstraßen wird vor der Einbindung in die angeführte Verbindungs- bzw. Landesstraße das Vorrangzeichen "**Vorrang geben**" verfügt:

- 1) Obermiegerer Straße Nord vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 2) Zufahrtsweg Obermieger 11 vor der Einbindung in die Obermiegerer Straße;
- 3) Berg, Weg ab Obermieger bis Grafenstein vor der Einbindung in die Obermiegerer Straße;
- 4) Prettnersiedlung vor der Einbindung in die Verbindungsstraße Berg, Weg ab Obermieger bis Grafenstein;
- 5) Obermiegerer Straße vor der nördlichen Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 6) Obermiegerer Straße vor der südlichen Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 7) Zufahrtsstraße Untermieger 4,5,6,6a,10 vor der Einbindung in die Obermiegerer Straße;
- 8) Zufahrtsweg Haber 3 vor der Einbindung in die Zufahrtsstraße ehem. Volksschule Mieger;
- 9) Zufahrtsweg Haber 4 vor der Einbindung in die Zufahrtsstraße ehem. Volksschule Mieger;
- 10) Zufahrtsstraße ehem. Volksschule Mieger vor der Einbindung in die Obermiegerer Straße;
- 11) Obitschacher Straße Süd vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 12) Obitschacher Straße Nord vor der Einbindung in die Obitschacher Straße Süd.

B E R G**§ 10**

Auf nachstehend angeführten Verbindungsstraßen wird vor der Einbindung in die angeführte Verbindungs- bzw. Landesstraße das Vorrangzeichen "**Vorrang geben**" verfügt:

- 1) Zufahrtsweg Berg 29 vor der Einbindung in den Verbindungsweg Berg, Weg ab Obermieger bis Grafenstein;
- 2) Parz. Nr. 985, KG 72143 Mieger, vor der Einbindung in die Verbindungsstraße Berg, Weg ab Obermieger bis Grafenstein;
- 3) Zufahrtsstraße Stromberger-Schorli, Riepan, Svetina vor der Einbindung in die Verbindungsstraße Berg, Weg ab Obermieger bis Grafenstein;
- 4) Parz. Nr. 1216, KG 72143 Mieger, vor der Einbindung in die Verbindungsstraße Berg, Weg ab Obermieger bis Grafenstein;

- 5) Verbindungsstraße Berg, Weg ab Obermieger bis Grafenstein vor der Einbindung des südlichen Verbindungsweges Berg bis Sabuatach.
- 6) Berg, Weg ab Obermieger bis Grafenstein vor der Einbindung in den Weg ab GH Pistotnig bis Mühlgrabenweg;
- 7) Sabuatacher Weg Süd vor der Einbindung in den Mühlgrabenweg;
- 8) Zufahrtsweg Saager 14 vor der Einbindung in den Mühlgrabenweg.

§ 11

Ein **“Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 5 t Gesamtgewicht”** wird für die Verbindungsstraße von Sabuatach nach Kohldorf (Mühlgrabenweg) verfügt.

KOHL D O R F

§ 12

Auf nachstehend angeführten Verbindungsstraßen und Privatwegen wird vor der Einbindung in die angeführte Verbindungsstraße bzw. Landesstraße das Vorrangzeichen **“Vorrang geben”** verfügt:

- 1) Mühlgrabenweg vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 2) Erschließungsweg Mack-Gründe vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 3) Erschließungsweg Lepitschnig/Olip vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 4) Zufahrtsstraße Staudamm Nord vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 5) Zufahrtsweg Rubenthaler/Setz (Privatweg) vor der Einbindung in die L100 Miegerer Straße.

NIEDER D O R F

§ 13

Auf nachstehend angeführten Verbindungsstraßen und Privatwegen wird vor der Einbindung in die angeführte Verbindungsstraße bzw. Landesstraße das Vorrangzeichen **“Vorrang geben”** verfügt:

- 1) Lehargasse vor der Einbindung Brennereistraße;
- 2) Trabeweg vor der Einbindung Ortsdurchfahrt Niederdorf;
- 3) Gurkerwirtstraße vor der Einbindung Ortsdurchfahrt Niederdorf;
- 4) Anglerstraße (nördliche Einbindung) vor der Einbindung Ortsdurchfahrt Niederdorf;
- 5) Anglerstraße (südliche Einbindung) vor der Einbindung Ortsdurchfahrt Niederdorf;
- 6) Hofstätterstraße vor der Einbindung Ortsdurchfahrt Niederdorf;
- 7) Messnerstraße vor der Einbindung Ortsdurchfahrt Niederdorf;
- 8) Gurkstraße vor der Einbindung Ortsdurchfahrt Niederdorf;
- 9) Florianistraße vor der Einbindung Ortsdurchfahrt Niederdorf;
- 10) Einschichtweg vor der nördlichen Einbindung Ortsdurchfahrt Niederdorf;

- 11) Einschichtweg vor der südlichen Einbindung Ortsdurchfahrt Niederdorf;
- 12) Rabastraße vor der Einbindung Ortsdurchfahrt Niederdorf;
- 13) Wachtelweg vor der Einbindung Ortsdurchfahrt Niederdorf;
- 14) Kornstraße vor der Einbindung Ortsdurchfahrt Niederdorf;
- 15) Weidengasse vor der Einbindung Ortsdurchfahrt Niederdorf.

§ 14

Die Verkehrsteilnehmer auf nachfolgend erstgenannten Verkehrsflächen haben beim Einbiegen in nachfolgend zweitgenannte Verkehrsfläche **anzuhalten** und den Verkehrsteilnehmern auf dieser den Vorrang einzuräumen:

- 1) Lehargasse vor der Einbindung in die B 70 Packer Straße;
- 2) Ortsdurchfahrt Niederdorf vor der Einbindung in die B 70 Packer Straße;
- 3) Messnerstraße vor der Einbindung in die B 70 Packer Straße;
- 4) Ortsdurchfahrt Niederdorf vor der Einbindung in die L 100b Niederdorfer Straße;

E B E N T H A L i.K.

Bereich Ebenthal

§ 15

Auf nachstehend angeführten Verbindungsstraßen und Privatwegen wird vor der Einbindung in die angeführte Landesstraße das Vorrangzeichen **“Vorrang geben”** verfügt:

- 1) Josef-Leiner-Straße-West vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 2) Johannesstraße vor der Einbindung in die L 101 Göltshacher Straße;
- 3) Schmiedstraße vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 4) Doberniggstraße vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 5) Neuhausstraße vor der Einbindung in die L 101 Göltshacher Straße;
- 6) Schlossstraße vor der Einbindung in die L 101 Göltshacher Straße;
- 7) Glanfurtstraße West vor der Einbindung in die L 101 Göltshacher Straße;
- 8) Badstraße vor der Einbindung in die L 101 Göltshacher Straße.

§ 16

Die Verkehrsteilnehmer auf nachfolgend erstgenannten Verkehrsflächen haben beim Einbiegen in nachfolgend zweitgenannte Verkehrsfläche **anzuhalten** und den Verkehrsteilnehmern auf dieser den Vorrang einzuräumen:

- 1) Josef-Leiner-Straße-Ost vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 2) 10.-Oktober-Straße vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;

- 3) Fasangasse vor der Einbindung in die L 101 Göltzschacher Straße;
- 4) Greifenfelsstraße vor der Einbindung in die L 101 Göltzschacher Straße;
- 5) Gurnitzer Straße vor der Einbindung in die L 101 Göltzschacher Straße.

§ 17

Für den Geh- und Radweg entlang der Parz. 139/4, 139/5, KG 72112 Gradnitz, wird vor der Einbindung in die Karl-Truppe-Straße ein „**Halt**“ mit Haltelinie verfügt.

§ 18

Ein „**Fahrverbot (in beiden Richtungen)**“ wird für die Goessstraße (westliche Einfahrt zum Friedhof) mit der Zusatztafel „Zufahrt zum Friedhof gestattet“ verfügt.

§ 19

Eine „**Einbahnstraße**“ wird für die Neuhausstraße südlich und nördlich, somit ab der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße bzw. ab Parz. Nr. 132/3, KG 72105 Ebenthal i.K., bis zur Einbindung in die L 101 Göltzschacher Straße, verfügt.

§ 20

Eine „**Vorgeschriebene Fahrtrichtung**“ mit links- bzw. rechtsweisendem Pfeil wird verfügt für

den Bereich der Glanstraße sowie der Schmiedstraße:

- Höhe Zu- und Abfahrt HNr. 15 (1x)
- Höhe Volksschule Ebenthal (1x)
- Höhe Zufahrt HNr. 17 (1x)

§ 21

Eine „**Einfahrt verboten**“ wird auf Höhe der Einbindung L 101 Göltzschacher Straße /Neuhausstraße im Bereich Parz. Nr. 163/1, KG 72105 Ebenthal i.K., verfügt.

Bereich Reichersdorf

§ 22

Auf nachstehend angeführten Verbindungsstraßen wird vor der Einbindung in die angeführte Landesstraße das Vorrangzeichen „**Vorrang geben**“ verfügt.

- 1) Brahmngasse, vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 2) Drosselweg, vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 3) Goessstraße, vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 4) Grillparzerweg, vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 5) Heuweg, vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 6) Leopold-Figl-Straße, vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 7) Nikolaus-Lenau-Gasse, vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 8) Peter-Rosegger-Straße, vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;

- 9) Raiffeisenstraße, vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 10) Rosengasse, vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 11) Ziehrergasse, vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße.

§ 23

Die Verkehrsteilnehmer auf der Verbindungsstraße Adolf-Schärf-Straße haben beim Einbiegen in die L 100 Miegerer Straße **anzuhalten** und den Verkehrsteilnehmern auf dieser den Vorrang einzuräumen.

§ 24

Eine „**Einbahnstraße**“ wird für die Grimmgasse ab der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße bis zur Grimmgasse 3 (Kreuzung Heuweg).

§ 25

Eine „**Einfahrt verboten**“ wird für die Grimmgasse auf Höhe Zufahrt „Grimmgasse 3“ (Kreuzung Heuweg) beidseitig verfügt.

§ 26

Eine „**Einbahnstraße**“ wird für den Rabenweg ab der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße bis zur Einbindung Heuweg verfügt.

§ 27

Eine „**Einfahrt verboten**“ wird für Rabenweg auf Höhe Einbindung Heuweg beidseitig verfügt.

§ 28

Ein „**Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge**“ wird für das Teilstück der Grimmgasse in Reichersdorf, zwischen dem Heuweg und dem Jamnigweg verfügt.

Bereich Priedl

§ 29

Auf nachstehend angeführten Verbindungsstraßen wird vor der Einbindung in die angeführte Landesstraße das Vorrangzeichen „**Vorrang geben**“ verfügt:

- 1) Adlergasse vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 2) Flurweg vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 3) Moorstraße vor der nordwestlichen Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 4) Moorstraße vor der nordöstlichen Einbindung in die L 100 Miegerer Straße.

Bereich Pfaffendorf**§ 30**

Auf nachstehend angeführten Verbindungsstraßen wird vor der Einbindung in die angeführte Landesstraße das Vorrangzeichen **“Vorrang geben”** verfügt:

- 1) Miegerer Straße Abzweigung Pfaffendorf vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße.
- 2) Parz. Nr. 978, KG 72112 Gradnitz (Zufahrt Fischzucht Tscharre) vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 3) Brauhausstraße vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 4) Hanslweg vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 5) Mozartgasse vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße.

§ 31

Die Verkehrsteilnehmer auf der Lindenstraße haben beim Einbiegen in die L 100 Miegerer Straße **anzuhalten** und den Verkehrsteilnehmern auf dieser den Vorrang einzuräumen.

Bereich Rain**§ 32**

Auf nachstehend angeführten Verbindungsstraßen wird vor der Einbindung in die angeführte Landesstraße das Vorrangzeichen **“Vorrang geben”** verfügt:

- 1) Franzweg, vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 2) Glanbegleitweg, vor der Einbindung Kirchenstraße;
- 3) Haberleweg, vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 4) Kirchenstraße vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 5) Simon-Sibitz-Straße, vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 6) Stefunstraße, vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 7) Trabesingerweg, vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße.

Bereich Gradnitz**§ 33**

Auf nachstehend angeführten Verbindungsstraßen und Privatwegen wird vor der Einbindung in die angeführte Landesstraße das Vorrangzeichen **“Vorrang geben”** verfügt:

- 1) Friedrich-Gagern-Straße (Privatweg) vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 2) Hans-Sima-Straße vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 3) Medizinweg vor der Einbindung in die L 100a Gradnitzer Straße;
- 4) Paracelsusgasse vor der Einbindung in die L 100a Gradnitzer Straße;

- 5) Dr. Thomas-Klestil-Straße, vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 6) Michael-Rebernig-Platz vor der westlichen sowie östlichen Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 7) Theodor-Körner-Straße vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße.

§ 34

Die Verkehrsteilnehmer auf der östlichen Verlängerung der Aichstraße mit Abzweigungen haben beim der Einbindung in die L100a Gradnitzer Straße bei km 1,600 **anzuhalten** und den Verkehrsteilnehmern auf dieser den Vorrang einzuräumen.

§ 35

Für den Michael-Rebernig-Platz wird ein „**Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge**“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Einsatzfahrzeuge“ verfügt, aufzustellen an der südlichen und nördlichen Einfahrt in den Michael-Rebernig-Platz.

§ 36

Für die östliche Verlängerung der Aichstraße beginnend von der Kreuzung mit der Julius-Raab-Straße bis zur Einbindung in die L 100a Gradnitzer Straße wird ein „**Fahrverbot (in beiden Richtungen)**“ mit der Zusatztafel „ausgenommen landwirtschaftliche Fahrzeuge und Radfahrer“ verfügt.

Bereich Reichersdorf

§ 37

Auf nachstehend angeführten Verbindungsstraßen wird vor der Einbindung in die angeführte Landesstraße das Vorrangzeichen „**Vorrang geben**“ verfügt.

- 1) Ziehergasse vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 2) Leopold-Figl-Straße vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 3) Grillparzerweg vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 4) Nikolaus-Lenau-Gasse vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 5) Rosengasse vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 6) Brahmngasse vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 7) Heuweg vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 8) Peter-Rosegger-Straße vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 9) Drosselweg vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 10) Raiffeisenstraße vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 11) Goessstraße vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße.

§ 38

Die Verkehrsteilnehmer auf der Verbindungsstraße Adolf-Schärf-Straße haben beim Einbiegen in die L 100 Miegerer Straße **anzuhalten** und den Verkehrsteilnehmern auf dieser den Vorrang einzuräumen.

§ 39

Eine „**Einbahnstraße**“ wird für die Grimmgasse ab der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße bis zur Grimmgasse 3 (Kreuzung Heuweg) verfügt.

§ 40

„**Einfahrt verboten**“ wird für die Grimmgasse auf Höhe Zufahrt „Grimmgasse 3“ (Kreuzung Heuweg) beidseitig verfügt.

§ 41

Eine „**Einbahnstraße**“ wird für den Rabenweg ab der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße bis zur Einbindung Heuweg verfügt.

§ 42

„**Einfahrt verboten**“ wird für Rabenweg auf Höhe Einbindung Heuweg beidseitig verfügt.

§ 43

Ein „**Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge**“ wird für das Teilstück der Grimmgasse in Reichersdorf, zwischen dem Heuweg und dem Jamnigweg verfügt.

Bereich Rain**§ 44**

Auf nachstehend angeführten Verbindungsstraßen wird vor der Einbindung in die angeführte Landesstraße das Vorrangzeichen „**Vorrang geben**“ verfügt:

- 1) Haberleweg vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 2) Simon-Sibitz-Straße vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 3) Franzweg vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 4) Kirchenstraße vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 5) Stefunstraße vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 6) Trabesingerweg vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße.

Bereich Zell**§ 45**

Auf den nachstehend angeführten Verbindungsstraßen wird vor der Einbindung in die angeführte Landesstraße das Vorrangzeichen „**Vorrang geben**“ verfügt:

- 1) Rüsthausweg, vor der Einbindung L 100 Miegerer Straße;
- 2) Rüsthausweg, vor der Einbindung in die L 100b Niederdorfer Straße;

- 3) Etschlstraße, vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 4) Hadnweg vor der Einbindung in die L 100b Niederdorfer Straße;
- 5) Holunderweg, vor der Einbindung in die L 100b Niederdorfer Straße;
- 6) Limmersdorfer Straße, vor der Einbindung in die L 100b Niederdorfer Straße.

§ 45a

Für die Limmersdorfer Straße wird im Einbindungsbereich in die L 100b Niederdorfer Straße (ca. km 1,850) eine „**Vorgeschriebene Fahrtrichtung**“ verfügt.

G E W E R B E Z O N E

§ 46

Auf nachstehend angeführten Verbindungsstraßen wird vor der Einbindung in die angeführte. Landesstraße das Vorrangzeichen „**Vorrang geben**“ verfügt:

- 1) Einsteinstraße vor der Einbindung in die L 100b Niederdorfer Straße;
- 2) Zeissstraße vor der Einbindung in die L 100b Niederdorfer Straße;
- 3) SMS-Straße vor der Einbindung in die L 100b Niederdorfer Straße;

§ 47

Die Verkehrsteilnehmer auf der Verbindungsstraße Siegfried-Marcus-Straße haben beim Einbiegen in die Verbindungsstraße SMS Straße **anzuhalten** und den Verkehrsteilnehmern auf dieser den Vorrang einzuräumen.

G U R N I T Z

§ 48

Auf nachstehend angeführten Verbindungsstraßen bzw. der Liegenschaft des Mehrzweckgebäudes Gurnitz wird vor der Einbindung in die Landesstraße das Vorrangzeichen „**Vorrang geben**“ verfügt:

- 1) Perowaweg vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 2) Quellenstraße vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 3) Farnweg vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 4) Einfahrt P&R- Anlage (Parz. Nr. 289/31, KG 72119 Gurnitz) beim Mehrzweckhaus Gurnitz vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 5) Busumkehr beim Mehrzweckhaus Gurnitz vor der nordwestlichen sowie südöstlichen Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 6) Rauthweg Ost vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 7) Schattenweg vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 8) Reiherweg vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 9) Teichgasse vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;

- 10) Fischerweg vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 11) Rossgrubenweg vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 12) Wurzelgasse vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 13) Moosbergweg vor der Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 14) Zettereier Straße vor der südlichen Einbindung in die L 100 Miegerer Straße.

Z E T T E R E I

§ 49

Eine „**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ wird für die Zettereier Straße vor der Glanbrücke aus Fahrtrichtung Zetterei kommend und eine „**Wartepflicht für Gegenverkehr**“ vor der Glanbrücke in Fahrtrichtung Zetterei führend verordnet, aufzustellen jeweils unmittelbar vor der Brücke über den Glanfluss (Engstelle).

§ 50

Für die Zettereier Straße wird im Bereiche der Fahrbahnteiler je eine „**Vorgeschriebene Fahrtrichtung**“ mit rechtsweisendem Pfeil verfügt (4 x).

§ 51

Für die Wegverbindung vom nördlichen Ortsrand von Zetterei bis zur Gewerbezone (Verlängerung der Ackerstraße) wird ein „**Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge**“ verfügt.

R O T T E N S T E I N

§ 52

Auf nachstehend angeführten Verbindungsstraßen wird vor der Einbindung in die angeführte Landesstraße bzw. Verbindungsstraße das Vorrangzeichen „**Vorrang geben**“ verfügt:

- 1) Rottensteiner Straße vor der nördlichen Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 2) Rottensteiner Straße vor der südlichen Einbindung in die L 100 Miegerer Straße;
- 3) St. Margaretener Straße vor der Einbindung in die Rottensteiner Straße;
- 4) Goritschacher Straße Nordost vor der Einbindung in die Rottensteiner Straße;
- 5) Goritschacher Straße Süd vor der Einbindung Rottensteiner Straße;
- 6) Parz. Nr. 181/2, KG 72162 Rottenstein, bei Liegenschaft Goritschach 5 vor der Einbindung in die Goritschacher Straße;
- 7) Parz. Nr. 729, KG 72162 Rottenstein, vor der Einbindung in die Rottensteiner Straße;
- 8) Draubegleitweg vor der Einbindung in die St. Margaretener Straße.

§ 53

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

1. Vorrangzeichen gemäß § 52 lit.a Z 23 der StVO 1960 **“VORRANG GEBEN”** an den in den §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 12, 13, 15, 22, 29, 30, 32, 33, 37, 44, 45, 46, 48 und 52 festgelegten Stellen.
2. Vorrangzeichen gemäß § 52 lit.a Z 24 der StVO 1960 **“HALT”** an den in den §§ 7, 8, 14, 16, 23, 31, 34, 38 und 47 festgelegten Stellen.
3. Vorrangzeichen gemäß § 52 lit.a Z 24 der StVO 1960 **“HALT”** iVm der Bodenmarkierungsverordnung, BGBl. Nr. 1995/848 idgF, an der im § 17 festgelegten Stelle.
4. Verbotsschilder gemäß § 52 lit.a Z 1 der StVO 1960 **“FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)”** mit Zusatztafel **“Zufahrt zum Friedhof gestattet”** an den im § 18 festgelegten Stellen.
5. Verbotsschilder gemäß § 52 lit.a Z 1 der StVO 1960 **“FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)”** mit Zusatztafel **“ausgenommen landwirtschaftliche Fahrzeuge und Radfahrer”** an den im § 36 festgelegten Stellen.
6. Hinweiszeichen gemäß § 53 Z 10 der StVO 1960 **“EINBAHNSTRASSE”** an den in den §§ 19, 24, 26, 39 und 41 festgelegten Stellen.
7. Verbotsschilder gemäß § 52 lit.a Z 2 der StVO 1960 **“EINFAHRT VERBOTEN”** an der in den §§ 21, 25, 27, 40 und 42 festgelegten Stelle.
8. Gebotszeichen gemäß § 52 lit.a Z 15 der StVO 1960 **“VORGESCHRIEBENE FAHRT- RICHTUNG”** an den in den §§ 20, 45a und 50 festgelegten Stellen.
9. Verbotsschilder gemäß § 52 lit.a Z 7a der StVO 1960 **“FAHRVERBOT FÜR LAST- KRAFTFAHRZEUGE”** mit der Zusatztafel **„ausgenommen Einsatzfahrzeuge“** an der im § 35 festgelegten Stelle.
10. Verbotsschilder gemäß § 52 lit.a Z 7a der StVO 1960 **“FAHRVERBOT FÜR LAST- KRAFTFAHRZEUGE”** an der im § 28, 43 und 51 festgelegten Stelle.
11. Verbotsschilder gemäß § 52 lit.a Z 7a der StVO 1960 **“FAHRVERBOT FÜR FAHRZEUGE MIT ÜBER 5 t GESAMTGEWICHT“** an der im § 11 festgelegten Stelle.
12. Verbotsschilder gemäß § 52 lit.a Z 5 **„WARTEPFLICHT BEI GEGENVERKEHR“** an der im § 49 festgelegten Stelle.

§ 54

Mit vorliegender Verordnung wird die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom 11.02.2021, Zahl: KL6-BEREIS-8/2000 (082/2021), außer Kraft gesetzt.

§ 55

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkte der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft bzw. mit sofortiger Wirkung dann, wenn die Verkehrszeichen an den angegebenen Stellen bereits aufgestellt wurden.

§ 56

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Geier

